

Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jh. 2 (1438—1467). Hg. im Auftrage der Historischen Kommission für ost- und westpreussische Landesforschung von E. Weise, Marburg 1955, N. G. Elwert Verlag, 296 S. — Dem ersten, 1939 erschienenen Bande seiner wertvollen Publikation (vgl. DA. 5, 521 f.) läßt W. nun den zweiten folgen, der die für die Geschichte des Ordensstaates besonders schicksalsschweren Jahren des Preussischen Bundes, des dreizehnjährigen Krieges und des 2. Thorner Friedens umfaßt. Es ist außerordentlich zu begrüßen, daß der wertvolle Quellenstoff nun in vervollständigter und gereinigter Gestalt zur Verfügung gestellt ist. Der Vf. konnte für seine Arbeiten nicht nur die geretteten Bestände des ehemaligen Königsberger Staatsarchivs benutzen, sondern während des Krieges auch die Materialien der polnischen Archive in einer Vollständigkeit ausnutzen, wie das bis dahin noch keinem deutschen Forscher möglich gewesen war. So bringt der Band zwar verhältnismäßig wenig, wenn auch in seiner Bedeutung nicht zu unterschätzendes bislang gänzlich unbekanntes Material, dafür aber, entsprechend dem schon im ersten Bande befolgten Grundsatz, sämtliche auf einen Vertragskomplex bezüglichen Schriftstücke entweder vollständig oder aber wenigstens in Regestenform wiederzugeben, viele Ergänzungen im einzelnen, so z. B. in der Form von Gegenurkunden u. ä., und vor allem eine große Anzahl durchgreifend berichtigter Texte von Urkunden, die bis jetzt nur ganz unzulänglich und zum Teil auch nur in kaum noch erreichbaren Publikationen gedruckt waren. Dabei konnte der Vf., gestützt auf ältere urkundenkritische Arbeiten wie auch auf eigene Feststellungen, vielfach zu wichtigen neuen Ergebnissen gelangen. Für die Erforschung eines tief tragischen Kapitels der deutschen Geschichte, dem auch im Rahmen der allgemeinen europäischen Entwicklung eine einschneidende Bedeutung zukommt, ist damit eine sehr viel besser gesicherte Grundlage geschaffen.

F. B.

F. Beyerle, Zur Textgestalt und Textgeschichte der Lex Burgundionum, ZRG. Germ. Abt. 71 (1954) 23—54, legt neue Erkenntnisse zur viel erörterten Überlieferungsfrage vor und kann das von G. Baesecke aufgestellte Hss.-Stemma korrigieren. Am Eherecht, das im gleichen Titel (LB. 34) Satzungen Gundobads und Sigismunds enthält, und am Schlußtitel wird die vom Vf. in seiner Ausgabe der LB. (Germanenrechte 10) vertretene Auffassung erhärtet, daß der erhaltene Text in allen, auch den ersten 88 Titeln die lex revisa Sigismunds darstellt, daß also in den beiden überlieferten Textästen nicht zwei aus verschiedenen Zeiten stammende Fassungen vorliegen. Die LB. gliedert sich in 3 Teile, von denen jeder allgemeine Rechtsentscheide und Rechtssprüche sowie Erlasse des Königs umfaßt, die jedoch kein systematisches oder chronologisches Ordnungsprinzip erkennen lassen. Vf. macht wahrscheinlich, daß die Regellosigkeit auf die Technik der Rechtsaufzeichnung zurückgeführt werden kann: Aufzeichnung auf einzelnen Bll., dann deren Verbindung zu drei Rodeln und schließlich die Umschrift in einen Kodex. Abschließend werden zwei Nachträge zur Ausgabe der LB. des Vf.s über verschobene Textglieder und ein Beispiel zu der ebendort getroffenen Feststellung gebracht, daß es bei der LB. keine „führenden“ Hss. gebe.

H. J. F.

G. Moschetti, *Primordi esegetici sulla legislazione longobarda nel secolo IX a Verona*, Spoleto 1954, Centro italiano di Studi sull' alto medioevo, 243 S. — In einer methodisch interessanten, sehr eingehenden paläographischen, philologischen und juristischen Analyse des cod. Vat. lat. 5359, der in seinem Hauptteil die Edikte der Langobardenkönige enthält, erweist Vf. die Herkunft der